



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.35 RRB 1921/1697**

Titel **Namensänderung.**

Datum 02.06.1921

P. 540

[p. 540] A. Mit Eingabe an die Direktion des Innern vom 26. April 1921 ersucht David Grombach, Diplom-Ingenieur, geboren 1886, von Zürich, in Hamburg, Petkumstraße 3, es möchte ihm gestattet werden, noch den weitem Vornamen «Peter» zu führen.

Zur Begründung des Gesuches bringt der Gesuchsteller vor, daß er seit einigen Jahren in Hamburg Oberingenieur bei der Baufirma Wayß & Freytag A.-G. sei. Er könnte seit längerer Zeit Vorstandsmitglied der Firma werden; es bestünden jedoch berechnete Befürchtungen, durch die notwendigen handelsgerichtlichen Veröffentlichungen die Firma stark zu schädigen, da sie bei seinem in Norddeutschland nur von Juden getragenen Vornamen den verbreiteten antisemitischen Tendenzen Nahrung geben würden. Die gewünschte Vornamensergänzung würde diese Folgen genügend mildern. Der Gesuchsteller beabsichtige die Religion nicht zu verleugnen; er sei aber als Ingenieur in seinem Fortkommen in leitende Positionen gehindert durch die in den Betracht kommenden Kreisen herrschenden Auffassungen. Auch die eventuelle Gründung einer eigenen Firma in Hamburg sei ihm bei der jetzt nötigen Firmierung verunmöglicht. Die Ablehnung dieses Gesuches würde für den Gesuchsteller einen Verzicht auf wesentliches Weiterkommen in der bisherigen Stellung oder den Wechsel der Stelle oder des Berufes bedeuten.

Der Gesuchsteller hat zu den Akten eine Erklärung der Firma Wayß & Freytag A.-G., in Hamburg, beigebracht, in der dessen Ausführungen im Namensänderungsbegehren im wesentlichen bestätigt werden.

B. Der Stadtrat Zürich wendet in seiner Rückäußerung vom 25. Mai 1921 gegen die Bewilligung der Vornamensvermehrung nichts ein. Der Stadtrat stehe zwar auf dem Standpunkt, daß Namensänderungen, die zum Zwecke haben, die Religion des Trägers zu verdecken, grundsätzlich nicht bewilligt werden sollten. In diesem Fall könne aber eine Ausnahme gemacht werden. Es handle sich hier einmal nur um die Hinzufügung eines zweiten Vornamens und nicht um die Abänderung eines Familiennamens, der auf eine bestimmte Religion hinweise. Es sei nicht anzunehmen, daß dadurch Interessen Dritter irgendwie beeinträchtigt werden könnten. Sodann habe der Gesuchsteller den Nachweis dafür erbracht, daß er, wenn er nicht berechnete würde, den neutralen Vornamen Peter zu führen, ganz erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu erleiden hätte.

In Zustimmung zu den Ausführungen des Stadtrates Zürich und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem David Grombach, Diplom-Ingenieur, geboren 1886, von Zürich, in Hamburg, wird die Bewilligung erteilt, den weitem Vornamen «Peter» (Peter David) zu führen.



II. Die Staatsgebühr beträgt Fr. 30. Sie ist mit den Publikationskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Depositum von Fr. 40 zu bestreiten.

III. Publikation im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an den Gesuchsteller, den Stadtrat Zürich, das Zivilstandsamt Zürich und die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]